Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1119

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Wilhelm Studt, Hamburg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 35/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. h. c. Güde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 35/65 — des Wilhelm Studt, Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 eingelegt.

   Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor:

   Durch die Subventionierung nur der im Bundestag vertretenen Parteien sei der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verletzt worden. Diese Verletzung könne für das Ergebnis der angefochtenen Wahl nicht mehr rückgängig gemacht werden, so daß diese für ungültig erklärt werden müsse.

2. Gemäß § 6 Abs. 1 WPG hat der Wahlprüfungsausschuß beim Einspruchsführer und den am Verfahren Beteiligten angefragt, ob sie auf die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichten würden.

   Der Einspruchsführer und die Beteiligten haben eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

Die Begründung, der Grundsatz der Chancengleichheit sei bei der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag durch die bisherige Form der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln verletzt worden und deshalb ungültig, greift nicht durch.

Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.

Der Einspruch war daher zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.